

S a t z u n g

des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden am Hochschulstandort Würzburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

vom 04. Dezember 2006

Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2007-4>

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. (2) Nr.5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. (4) des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragssatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Würzburg und der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH(VVM) über die Beförderung der Studierenden der Universität Würzburg, der Hochschule für Musik Würzburg und der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (Abt. Würzburg) vom 30. Oktober 2006 erhebt das Studentenwerk Würzburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. (4) BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an den unter Absatz (1) genannten Hochschulen immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf. Der Beitrag wird von der jeweiligen Hochschule für das Studentenwerk Würzburg erhoben.

§ 2 Beitragsbemessung

Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket beträgt derzeit 38,70 € je Semester und erhöht sich ab dem Sommersemester 2007 auf 41,30 € je Semester.

§ 3 Beitragserlass

Der jeweilige Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt oder entfällt.

Der Beitrag kann vom Studentenwerk Würzburg auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studentenwerks Würzburg vom 4. Dezember 2006.

Würzburg, 07. Dezember 2006

.....
Michael Ullrich
Geschäftsführer

Diese Satzung wurde am 14. Dezember 2006 in der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, der Hochschule für Musik Würzburg, der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (Abteilung Würzburg) und im Studentenwerk Würzburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2006 durch Anschlag in den Hochschulen und im Studentenwerk Würzburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2006.

Würzburg, 14. Dezember 2006

Michael Ullrich
Geschäftsführer
Studentenwerk Würzburg